

38.

# STATUTEN

des Vereines

## “BURG hilft BLEIBEN Verein des Burgtheaterensembles zur Unterstützung von Flüchtlingen“

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen:

„BURG hilft BLEIBEN  
Verein des Burgtheaterensembles  
zur Unterstützung von Flüchtlingen“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

### 2. Zweck

2.1 Zweck des Vereines ist:

2.1.1 Die Unterstützung und Hilfestellung für Flüchtlinge, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Österreich oder einem anderen Land Asyl zu erhalten, insbesondere durch zur Verfügung Stellung von Unterkünften;

2.1.2 Integration von Flüchtlingen in unsere Gesellschaft;

2.1.3 Förderung des öffentlichen Interesses zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Österreich.

2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.1.1 Mitgliedsbeiträge;

- 3.1.2 Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - 3.1.3 Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen, Sponsoring und sonstigen Einnahmen aus der ideellen Tätigkeit des Vereins.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
- 3.2.1 Zur Verfügung stellen von Unterkünften;
  - 3.2.2 Veranstaltungen, Symposien und Seminare;
  - 3.2.3 Übernahme von Patenschaften für Flüchtlinge, insbesondere im Zusammenhang mit der zur Verfügung Stellung von Wohnraum, und notwendige Hilfestellung gegenüber Behörden.
  - 3.2.4 Organisierung von Deutschkursen
  - 3.2.5 Unterstützung von Institutionen, die ihrerseits dem Vereinszweck dienen.

#### **4. Dauer des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des nächstfolgenden Jahres.

#### **5. Arten der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 5.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch Spenden oder sonstige Zuwendungen fördern.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **6. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt nach Leistung einer Spende eben-

falls mit Beschluss des Vorstandes Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- 7.2 Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Vereinsjahres an den Vorstand schriftlich (auch per Telefax oder per E-Mail) erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe im Inland maßgeblich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- 7.3 Die fördernde Mitgliedschaft endet mit der Einstellung der Spendenleistungen oder der sonstigen Zuwendungen und anschließender Beschlussfassung durch den Vorstand.

- 7.4 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen,

7.4.1 wenn das betreffende Mitglied nach schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt), oder

7.4.2 wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten des betreffenden Mitglieds.

- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 7.4.2. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

- 7.6 Gegen einen Ausschluss nach Punkt 7.4. oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Punkt 7.5. ist die Anrufung des Schiedsgerichtes binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschluss-/Aberkennungsbeschlusses zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

## 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht

in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8.3 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 8.4 Jegliche Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung.
- 8.5 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 8.6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Bei der Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung) sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## 9. **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Punkte 10. und 11.), der Vorstand (Punkte 12. und 13.), die Rechnungsprüfer (Punkt 14.) und das Schiedsgericht (Punkt 15.).

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

## 10. **Generalversammlung**

- 10.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Tag der Absendung der Einladung und Tag der Generalversammlung nicht eingerechnet), mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem

Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 10.4 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (Tag des Einlangens des Ergänzungsbegehrens und Tag der Generalversammlung nicht eingerechnet), mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzubringen.
- 10.5 Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig, wobei ein Mitglied nur Vollmachten von maximal 3 stimmberchtigten Mitgliedern übernehmen kann. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.
- 10.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberchtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen diese Statuten geändert oder der Verein aufgelöst oder Vorstandsmitglieder und/oder Rechnungsprüfer abberufen werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

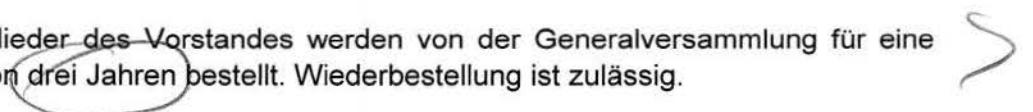
## **11. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 11.2 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- 11.3 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 11.4 Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 11.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der jeweiligen Tagesordnung stehende Fragen;
- 11.6 Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Rechnungsberichtes;
- 11.7 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 11.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 11.9 Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

## **12. Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/Schriftführerin und Stellvertreterin sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. 
- 12.3 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.6 Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.7 Die Funktionsperiode eines Mitglieds des Vorstandes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 12.2), Abberufung (Punkt 12.8) oder Rücktritt (Punkt 12.9).

- 12.8 Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 12.9 Weiters können Mitglieder des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 12.10 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

### **13. Aufgaben des Vorstands**

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereines nach außen (Leitungsorgan). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 13.1.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens, Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsabschluss) binnen vier Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres;
  - 13.1.2 Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - 13.1.3 Erteilung von Auskünften über den geprüften Rechnungsabschluss an die Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung;
  - 13.1.4 Vorbereitung der Generalversammlung;
  - 13.1.5 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - 13.1.6 Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 13.1.7 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
  - 13.1.8 Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung,
  - 13.1.9 Der Abschluss und die Beendigung von Werk-, Dienst- oder sonstigen Verträgen.

- 13.1.10 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 13.2 Folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte dürfen vom Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden:
- 13.2.1 Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen;
  - 13.2.2 Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn die Verpflichtung des Vereines im Einzelfall EUR 10.000,00 pro Vereinsjahr übersteigt;
  - 13.2.3 Verfügungen über das Vereinsvermögen, soweit die Verfügung nicht zu den gewöhnlichen Geschäften der Vereinsverwaltung gehört.
- 13.3 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt, die in Punkt 13.2 genannten Angelegenheiten auch ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung unter eigener Verantwortung durchzuführen. Es ist jedoch umgehend die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen.
- 14. Rechnungsprüfer**
- 14.1 Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten (Rechnungsbericht).
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 14.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 12.7, 12.8 und 12.9 sinngemäß.

**15. Schiedsgericht**

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Binnen sieben Tagen ab Erhalt dieser Namhaftmachung hat der Vorstand den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von zehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Die von den Streitteilen gegenüber dem Vorstand namhaft gemachten Mitglieder wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Weigert sich einer der Streitteile innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss das fehlende Mitglied aus dem Kreis der nicht am Streit beteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- 15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**16. Auflösung des Vereines**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Punkt 10.8) beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3 Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

